

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

GZ. 11 0502/64-Pr.2/95

1010 WIEN, DEN 30. März 1995
HIMMELPPORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

XIX. GP.-NR
482 /AB
1995 -03- 3 1

Parlament
1017 Wien

zu

490 N

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Vw. Dr. Alexander Van der Bellen und Genossen vom 3. Februar 1995, Nr. 490/J, betreffend Kalkulationen und wirtschaftspolitische Bewertungen von Korrekturen der Steuerpolitik, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Zu den genannten Varianten eines Solidarzuschlags liegen dem Bundesministerium für Finanzen keine Berechnungen vor.

Geht man davon aus, daß das Aufkommen von Einkommen- und Lohnsteuer vor Abzug der Kinderabsetzbeträge und Erstattungen im Jahr 1995 etwas mehr als 190 Mrd. S betragen dürfte, könnte die Aufkommenswirkung eines generellen Zuschlags von 5 % auf diese Abgaben mit etwa 9,5 Mrd. S geschätzt werden. Eine soziale Symmetrie wäre durch die Progression der Bezugsgröße Einkommensteuer gegeben.

Zu 2.:

Genaue Daten über diese Einkommensbereiche sind nicht bekannt, da die Zahlen beträchtlichen Schwankungen unterliegen (können) und daher Hochrechnungen aus Daten vergangener Jahre insbesondere in den oberen Einkommensbereichen, selbst wenn die gesamte Entwicklung der steuerpflichtigen Einkommen einigermaßen genau bekannt wäre, mit beträchtlichen Unsicherheiten behaftet sind. Eine weitere Unsicherheit ergibt sich vor allem bezüglich der Auswirkung der neuen Kapitalertragsteuer (Endbesteuerung).

Unter Berücksichtigung dieser Problematik läßt sich aus Hochrechnungen der Einkommensverteilung ableiten, daß ein 5%iger Zuschlag bei Einkommensteilen über 700 000 S etwa

- 2 -

3 Mrd. S und ein 10%iger Zuschlag bei Einkommensteilen über 1 Mio. S etwa 5,5 bis 6 Mrd. S an Lohn- und Einkommensteuer bringen könnte.

Der Spitzensatz würde durch eine derartige Maßnahme auf deutlich über 50 % angehoben, was bei einem zeitlich befristeten Zuschlag weniger problematisch erscheint, bei einer Dauerlösung allerdings das Tarifbild im internationalen Vergleich trübt und die durch die Steuerreformen gewonnene Attraktivität des österreichischen Steuersystems beeinträchtigt. Diese Überlegung ist im übrigen auch im Zusammenhang mit der Frage 1 zu berücksichtigen.

Darüber hinaus würde ein solcher Schritt auch zu stärkerer Steuervermeidung (etwa durch Umschichtung zu anderen Einkommensarten und ins Ausland) führen. Rechtlich und auch verwaltungstechnisch wäre die Einführung eines Zuschlags während eines Jahres höchst problematisch.

Zu 3.:

Nach Schätzungen des Bundesministeriums für Finanzen würde die Vollbesteuerung von sonstigen Bezügen (13. und 14. Monatsgehalt), soweit sie über 80 000 S (40 000 S Monatsgehalt) bzw. 100 000 S (50 000 S Monatsgehalt) hinausgehen, Lohnsteuermehreinnahmen von etwa 5 Mrd. S bzw. 3 Mrd. S bewirken. Die Auswirkung einer generellen Aufhebung der Begünstigung kann ohne Präzisierung der Rahmenbedingungen (Frei- oder Absetzbeträge und aliquote Regelung für Selbständige) allerdings nicht geschätzt werden.

Eine Reform der Begünstigung des § 67 Einkommensteuergesetz erscheint sinnvoll, weil diese Bestimmung innerhalb der Unselbständigen zu einer deutlichen Abschwächung der Verteilungswirkung führt, ohne das Belastungsgefühl wesentlich zu ändern, und die Lohnabrechnung hiedurch wesentlich verkompliziert und verteuert wird. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, daß die Begünstigung allerdings auch von eher den Selbständigen zurechenbaren Fällen in Anspruch genommen wird.

Zu 4.:

Die alte Vermögensteuer hatte - wegen ihrer starken Betriebsvermögensbezogenheit - zum Teil den Charakter einer indirekten Besteuerung. Dies fiel bei einer reinen Privatvermögensbesteuerung weg.

Geht man davon aus, daß Beteiligungen wegen der negativen Auswirkung auf die Verbreiterung der Eigenkapitalbasis über die Börse jedenfalls nicht besteuert würden (was auch eine Befreiung des privaten Betriebsvermögens nach sich ziehen müßte), und weiters kapitalertragsteuerpflichtige Spareinlagen von einer Steuerpflicht ausgenommen wären,

- 3 -

könnte eine neu eingeführte Vermögensteuer bei Geltung der seinerzeitigen Freibeträge kaum mehr als 2 Mrd. S bringen. Dies würde eine höchst ungünstige Relation zwischen Aufkommen und Einhebungskosten im weiteren Sinn (bei Finanzverwaltung und Steuerpflichtigen) bedeuten. Gezielte, ins Gewicht fallende wirtschafts- und verteilungspolitische Wirkungen wären kaum zu erwarten.

Zu 5.:

Die Anhebung der Einheitswerte würde sich beim derzeitigen Steuersystem im wesentlichen bei der Grundsteuer der Gemeinden, bei den Steuern der Landwirtschaft (inkl. Sozialversicherungsbeiträgen) und einigen kleineren Abgaben (z.B. Bodenwertabgabe, Erbschafts- und Schenkungssteuer) niederschlagen. Abgesehen davon, daß die Angleichung der Einheitswerte an die Verkehrswerte praktisch wohl nur mit beträchtlichen Abstrichen möglich sein dürfte, wären gleichzeitig eine Herabsetzung der Steuersätze und höhere Freibeträge notwendig.

Das Bundesministerium für Finanzen hat keine Berechnungen für diesbezügliche Modelle angestellt. Berücksichtigt man, daß die Gemeinden Hauptnutznießer einer Einheitswerterhöhung wären und diesbezüglich meist auch über bessere Informationen verfügen, erschiene es überlegenswert, die Bewertung des Grundvermögens den Gemeinden zu übertragen.

Zu 6.:

Wird davon ausgegangen, daß sich die Erhöhung auf beide Arten der Kapitalertragsteuer bezieht, wäre bei den derzeitigen Zinssätzen und Ausschüttungsverhalten mit einem Mehraufkommen von etwa 3,5 Mrd. S zu rechnen, wovon aber einige 100 Mio. S durch Anrechnungen bei der Einkommensteuer wieder wegfallen könnten.

Geldkapital ist zwar eine relativ mobile Besteuerungsgrundlage, sodaß beim Steuersatz gewisse Begrenzungen zu beachten sind. Allerdings würde sich bei einem Kapitalertragsteuersatz von 25 % vermutlich keine wesentlich erhöhte Kapitalflucht ergeben.

Aus verteilungspolitischer Sicht ist anzumerken, daß die Kapitalertragsteuer bezüglich der Umverteilung nicht so treffsicher ist bzw. sein kann wie eine progressive Einkommensteuer.

Anlage



D R U C K

ANFRAGE

an den Bundesminister für Finanzen:

1. Haben Sie Berechnungen, Kalkulationen und eine Beurteilung nach wirtschaftspolitischen, steuertechnischen und verteilungspolitischen Kriterien und vor allem hinsichtlich des Steueraufkommens für die Einführung einer Solidarabgabe in Höhe von 5 % als Zuschlag zur Einkommen- und Lohnsteuerschuld, und zwar generell oder ab einem monatlichen Bruttoeinkommen von S 40.000, S 50.000, S 60.000 bzw. S 70.000 bzw. bei einem jährlichen entsprechenden Bruttoeinkommen unter Berücksichtigung einer Einschleifregelung aufgestellt? Wenn ja, wie lauten die damit jeweils möglichen Steueraufkommen und wie kann das Ergebnis dieser Berechnungen wirtschaftspolitisch, steuertechnisch und verteilungspolitisch beurteilt werden?
2. Liegen Ihnen genaue Daten über die Steueraufkommen aus einer eventuellen Erhöhung des Grenzsteuersatzes für Spitzenverdiener mit einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen über S 700.000,- um 5 Prozentpunkte bzw. über 1 Mill. Schilling um 10 Prozentpunkte vor und wenn ja, wie lauten diese und wie werden diese nach obigen Gesichtspunkten (siehe 1.) beurteilt?
3. Wie hoch wäre das Steueraufkommen aus einer Aufhebung der Steuerbegünstigung des 13. und 14. Monatsgehaltes ab einem monatlichen Bruttoeinkommen von S 40.000,- bzw. S 50.000,- oder aus einer generellen Aufhebung bei gleichzeitiger Anhebung von Frei- bzw. Absetzbeträgen unter Berücksichtigung einer aliquoten Regelung für selbständige Einkommen und wie wird diese Maßnahme wirtschaftspolitisch, steuertechnisch und verteilungspolitisch beurteilt?
4. Mit welchem Steueraufkommen würde sich die Wiedereinführung der Vermögensteuer für Privatvermögen auswirken und wie wird diese Maßnahme wirtschaftspolitisch, steuertechnisch und verteilungspolitisch beurteilt?
5. Liegen Ihnen bezüglich der Angleichung der Einheitswerte an die Verkehrswerte, allenfalls mit bestimmten Ausnahmen (z.B. Freibeträge oder Ausnahmen für Eigenheime/Wohnungen die dem Wohnbedürfnis der Eigentümer dienen), Berechnungen über das Steueraufkommen vor? Wenn ja, wie lauten diese und wie wird diese Maßnahme nach wirtschaftspolitischen, steuertechnischen und verteilungspolitischen Kriterien beurteilt?
6. Welches Steueraufkommen würde die Anhebung der KEST auf 25 % bringen und wie wird diese Maßnahme wirtschaftspolitisch, steuertechnisch und verteilungspolitisch beurteilt?